



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

04.07.2013

Sitzung des Bildungsausschusses am 09.07.2013

Betreff: Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Thomas Senger im Auftrag des Städtelernrates der Stadt Halle (Saale) zum aktuellen Verfahren der Verwaltung bei der Zuweisung von Schülern, die durch das Losverfahren an den Gesamtschulen nicht berücksichtigt wurden

Vorlagen-Nummer: V/2013/11742
TOP: 6.1

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1

Stellt die aktuelle Verfahrensweise der Verwaltung, Schülern die durch das Auswahlverfahren an den Gesamtschulen nicht berücksichtigt werden, einen Platz an einer anderen Schule einer anderen Schulform als der durch die Eltern gewählten, eine nicht zulässige Einschränkung des gesetzlich bestimmten Rechtes auf freie Schulformwahl dar?

Der Fachbereich Recht hat mit Schreiben vom 25.06.2013 wie folgt auf die Frage geantwortet:

„Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die vom Schulträger bestimmte Kapazitätsgrenze für die Gesamtschule sowie das aufgrund des Bewerberüberhangs für die Schule vom Schulträger durchgeführte Auswahlverfahren eine unzulässige Beschränkung des nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA bestehenden elterlichen Rechts auf Wahl des Bildungsweges darstellt, weil der Schüler nicht eine Schule des gewählten Bildungsganges besuchen kann (vgl. Rdnr. 4 Beschluss des OVG LSA vom 01.10.2012; Az.: 3 M 687/12 –juris-).“

Nach der Auffassung des OVG steht das Recht der Eltern aus § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA auf Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt und kann daher nicht eingeschränkt werden.

Nach Auswertung und Prüfung der Entscheidungsgründe des OVG stellt die Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale), Schülern, die durch das Auswahlverfahren an den Gesamtschulen nicht berücksichtigt werden und stattdessen einen Platz an einer anderen Schule in einem anderen Bildungsgang bzw. einer anderen Schulform als der durch die Eltern gewählten, erhalten, eine nicht zulässige Beschränkung des elterlichen Rechts auf freie Wahl des Bildungsweges dar.“

Im Ergebnis wird die Verwaltung für den Schulentwicklungsplan 2014/15 eine Kapazitätserhöhung für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ um eine zusätzliche fünfte 5. Klasse im Sekundarschulbildungsgang vorschlagen, um dem Bedarf an Gesamtschulplätzen

Gesamtschulplätzen besser gerecht zu werden. Das vorhandene Raumangebot dieser Schule lässt für das kommende Schuljahr eine 7 zügige Jahrgangstufe 5 zu.

Ferner werden bis auf weiteres über die Beschlussvorlagen zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung bzw. deren jährlichen Fortschreibungen die Kapazitäten der einzelnen Schulformen für das Schuljahr 2014/15 definiert, um insoweit dem Elternrecht auf Wahl der gewünschten Schulform besser zu entsprechen.

Zu Frage 2

Wie stellen sich die nachfolgenden Sachverhalte in Zahlen im Schuljahr 2012/13 und 2013/14 dar?

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.



Tobias Kögge
Beigeordneter für Bildung und Soziales

Anlage 1

Frage 2: Wie stellen sich nachfolgende Sachverhalte in Zahlen für das Schuljahr 2012/13 und 2013/14 dar?

18. Jun 13

Punkt von Herrn Senger (Ergänzung vom FB Bildung)	Schuljahr 2012/13			Schuljahr 2013/14		
	KGS "U. v. Hutten"	KGS "W. v. Humboldt"	IGS	KGS "U. v. Hutten"	KGS "W. v. Humboldt"	IGS
Schülerzahl, die von den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden (Zahl der Schüler auf der Warteliste nach dem Losverfahren)	30	(nur Saalekreis)	39	Sek. 35, Gym: 9	20	47
bis 31.07.12 bzw. bis 10.06.2013 nachgerückt	2	0	22	Sek. 7, Gym: 4	0	8
Erstangebot der Verwaltung an eine andere Gesamtschule	0	0	0	0	0	0
Erstangebot der Verwaltung an eine andere Schule einer anderen Schulform	30	0	39	Sek. 35, Gym: 9	20	47
Widersprüche mit Rechtsbeistand gleiche Schulform / fremde Schulform	1/0	0	1/0 ³⁾	3/0 ⁶⁾	0	4/0 ⁶⁾
Alternativangebot der Verwaltung nach Widerspruch mit Rechtsbeistand	Es wurden keine weiteren Alternativangebote unterbreitet (siehe Zeile 4).					
gleiche Schulform / fremde Schulform ²⁾	1/0	0	1/0	1/0 ⁶⁾	1/0 ⁶⁾	1/0 ⁶⁾
Widersprüche gegen das Erstangebot (ohne Rechtsbeistand)	Es wurden keine weiteren Alternativangebote unterbreitet (siehe Zeile 4).					
gleiche Schulform / fremde Schulform ¹⁾	1/0	0	0/1 ³⁾	0/1	0	0/1
Alternativangebot der Verwaltung nach Widerspruch ohne Rechtsbeistand	1/0	0	0	0	0	0
gleiche Schulform / fremde Schulform ²⁾	0	0	0	1/0	0	0/1
Klagen	0	0	0	0 ⁵⁾	0	1/0 ⁴⁾
gleiche Schulform / fremde Schulform (einstweiliger Rechtsschutz)	0	0	0	0	0	0
Klagen, welche durch Vergleich oder andere Form abgewendet wurden	0	0	0	0	0	0
gleiche Schulform / fremde Schulform	0	0	0	0	0	0
Klagen, Ausgang aus Sicht der Kläger	0	0	0	0	0	0
gleiche Schulform / fremde Schulform gewonnen / verloren	0	0	0	0	0	0

1) Widersprüche im rechtlichen Sinn sind hier nicht möglich. Es wurden schriftliche Einwände der Eltern aufgeführt. Einwände per Mail oder mündlich sind nicht auswertbar.

2) Den Eltern wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ein erneutes Erstangebot an eine andere Schule einer anderen Schulform unterbreitet. Analog Zeile 4

3) Hier handelt es sich um einen Schüler, welcher nach dem Losverfahren nach Halle zugezogen ist.

4) Aufnahme an KGS Humboldt angeboten

5) Fall vom Gericht noch nicht entschieden

6) Aufnahme an Erstwunschschnule wird gelend gemacht